

2.2 Baden-Württemberg

2.2.1 Erlass des Kultusministeriums zur Überführung des Faches Jüdische Religionslehre aus der Versuchsform in die Regelform

Vom 01.08.2005 (K.u.S. 2005 S. 107)

Auf Antrag der Israelitischen Religionsgemeinschaften in Baden und in Württemberg wird ab dem Schuljahr 2005/2006 das Fach Jüdische Religionslehre aus der Versuchsform in ein ordentliches Unterrichtsfach im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 18 der Landesverfassung und den §§ 96 bis 100 des Schulgesetzes überführt.

Im Einzelnen wird dazu bestimmt:

1. Der jüdische Religionsunterricht wird von jüdischen Religionslehrkräften erteilt, die von ihrer Religionsgemeinschaft angestellt sind oder die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen.
2. Die jüdischen Religionslehrkräfte bedürfen zur Unterrichtserteilung eines staatlichen Unterrichtsauftrags durch Ausweisung des Faches Jüdische Religionslehre im Stundenplan und einer Bevollmächtigung durch ihre Religionsgemeinschaft.
3. Der jüdische Religionsunterricht wird nach Möglichkeit entsprechend den jeweiligen Stundentafeln mit bis zu zwei Wochenstunden durchgeführt. Die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben davon unberührt. Einzelabsprachen sind zwischen der Schule und der betreffenden Israelitischen Religionsgemeinschaft vorzunehmen.
4. Die Schülerinnen und Schüler (einzelner, mehrerer oder aller Klassen bzw. Jahrgangsstufen) an einer Schule sollen jeweils zu Gruppen von mindestens acht Schülerinnen oder Schülern zusammengefasst werden. Ausnahmsweise wird jedoch zugelassen, dass mangels Schülerinnen und Schülern auch Gruppen ab zwei Schülerinnen oder Schülern gebildet werden. Die Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen und Schularten zu einer Gruppe wird ebenfalls zugelassen.
5. Der jüdische Religionsunterricht ist regelmäßig im Gebäude der Schule durchzuführen. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag einer Israelitischen Religionsgemeinschaft der Religionsunterricht auch im Gemeindezentrum einer Jüdischen Gemeinde stattfinden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die jeweilige Schulleitung jederzeit Zugang zu den Unterrichtsräumen hat.
6. Bei der Festlegung des jüdischen Religionsunterrichts im Stundenplan ist auf die besonderen Regelungen der Nummern 4 und 5 Rücksicht zu nehmen. Der über den Stundenplan genehmigte staatliche Unterrichtsauftrag kann von der Schulaufsichtsbehörde entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft schwerwiegende Einwände gegen deren Verwendung ergeben haben. Vor der Entscheidung über die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags ist die jeweilige Israelitische Religionsgemeinschaft zu hören. Der Lehrkraft ist vor der Entscheidung über eine Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

7. Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülerinnen oder Schülern anderer Bekenntnisse oder ohne Bekenntnis am jüdischen Religionsunterricht trifft die betreffende jüdische Religionslehrkraft.
8. Jüdischer Religionsunterricht wird wie die übrigen Fächer benotet. Die von der jüdischen Religionslehrkraft erteilte Religionsnote ist in das Zeugnis bzw. die Halbjahresinformation unter dem Fach Religionslehre mit der Konfessionsangabe „jüdisch“ auszubringen. Die Note ist nach Maßgabe der jeweiligen Versetzungs- oder Prüfungsordnung versetzungserheblich.
9. Die jüdischen Religionslehrkräfte nehmen nach Maßgabe der Konferenzordnung an den Lehrerkonferenzen der Schule bzw. der Schulen teil, aus denen die Schülerinnen und Schüler kommen.
10. Der jüdische Religionsunterricht wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von religionspädagogisch erfahrenen Beauftragten der Israelitischen Religionsgemeinschaften beaufsichtigt.

***2.2.2 Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg
und mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Römisch-katholische
Kirchenvereinbarung Baden-Württemberg - RkKiVBW)***

*Vom 31.10.2007 (GBl. 2008 S. 1), in Kraft seit 15.07.2008, Vertragsgesetz vom 08.01.2008
(GBl. 2008 S. 1)*

Zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,

einerseits

und

der Erzdiözese Freiburg vertreten durch ihren Erzbischof

sowie

der Diözese Rottenburg-Stuttgart vertreten durch ihren Bischof

andererseits

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhles folgende Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1 Staatsleistungen

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Landes zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl. S.1383) dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Das Land zahlt der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuss.

(3) Die Gesamtleistung beträgt für die Erzdiözese Freiburg

a) im Jahre 2007 24 241 900 (in Worten:

vierundzwanzigmillionenzweihunderteinundvierzigtausendneunhundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 24 621 500 (in Worten:

vierundzwanzigmillionensechshunderteinundzwanzigtausendfünfhundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010 25 527 600 (in Worten:

fünfundzwanzigmillionenfünfhundertsiebenundzwanzigtausendsechshundert) Euro.

(4) Die Gesamtleistung beträgt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. als allgemeine Staatsleistungen

a) im Jahre 2007 24 338 100 (in Worten:

vierundzwanzigmillionendriehundertachtunddreißigtausendeinhundert) Euro

b) in den Jahren 2008 und 2009 jeweils 24 719 200 (in Worten:

vierundzwanzigmillionensiebenhundertneunzehntausendzweihundert) Euro

c) ab 1. Januar 2010 25 629 000 (in Worten:

fünfundzwanzigmillionensechshundertneunundzwanzigtausend) Euro.

2. als Staatsleistung für das Wilhelmsstift in Tübingen und für die bischöflichen Konvikte in Ehingen und Rottweil

a) im Jahre 2007 1 057 300 (in Worten: einmillionsiebenundfünfzigtausenddreihundert) Euro

b) im Jahre 2008 1 083 700 (in Worten: einmilliondreiundachtzigtausendsiebenhundert) Euro

c) im Jahre 2009 1 105 400 (in Worten: einmillioneinhundertfünftausendvierhundert) Euro

d) im Jahre 2010 1 127 500 (in Worten: einmillioneinhundertsiebenundzwanzigtausendfünfhundert) Euro

e) im Jahre 2011 1 150 000 (in Worten: einmillioneinhundertfünfzigtausend) Euro

f) ab 1. Januar 2012 1 173 000 (in Worten: einmillioneinhundertdreißigtausend) Euro.

(5) Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Landes nach dem 2. Halbsatz des Schlussprotokolls zum Badischen Konkordat zu Artikel VI Absatz 5 (staatliche Baupflichten) und entsprechende Baupflichtregelungen in den ehemals württembergischen und hohenzollerischen Landesteilen.

(6) Verändert sich aufgrund allgemeiner Besoldungsanpassungen die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes, so verändert sich ab 1. Januar 2011 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 3 Buchstabe c) und Absatz 4 Nr.1 Buchstabe c) sowie ab 1. Januar 2013 die Höhe der Staatsleistungen gemäß Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe f) entsprechend.

(7) Der Gesamtbetrag der Staatsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 wird in elf Monatsraten von je 8,3 vom Hundert der (voraussichtlichen) Staatsleistungen - abgerundet auf den nächsten durch 10 000 teilbaren Betrag - und einer Schlusszahlung in Höhe der Differenz zu dem nach den Absätzen 3 und 4 jährlich zu zahlenden Betrag an die Kirchen ausgezahlt. Die Erzdiözese Freiburg verpflichtet sich, den daraus einzelnen Kirchenfonds und Pfründen zustehenden Anteil an diese weiterzuleiten. Eines

Verwendungsnachweises bedarf es nicht.

(8) Für eine Ablösung nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 2 Gebührenbefreiung für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

Die auf Landesrecht beruhenden Befreiungen und Ermäßigungen von Kosten, Gebühren und Auslagen bleiben den Diözesen und ihren Gliederungen in gleichem Umfang wie dem Land erhalten.

Artikel 3 Parität

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diese Vereinbarung hinausgehende Rechte oder Leistungen gewähren, werden die Parteien dieser Vereinbarung gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen der Vereinbarung notwendig sind.

Artikel 4 Auslegung der Vereinbarung und Anpassung, Aufgabenübertragung

(1) Die Parteien dieser Vereinbarung werden eine in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so werden die Parteien sich bemühen, auf freundschaftliche Weise eine Anpassung des Inhalts der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse zu erreichen.

(3) Überträgt das Land Aufgaben, die das staatskirchenrechtliche Verhältnis zu den Kirchen berühren, wirkt es auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung hin.

Artikel 5 Zustimmungserfordernisse und Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Landesregierung und des Landtags von Baden-Württemberg sowie der Zustimmung des Heiligen Stuhles. Sie tritt in Kraft, wenn das Land Baden-Württemberg und die Apostolische Nuntiatur in Berlin im Namen des Hl. Stuhles ihre Zustimmung zu diesem Vereinbarungsinhalt durch einen Notenwechsel erklärt haben. Diese Noten sollen in Stuttgart ausgetauscht werden. Die Vereinbarung tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.*)

Schlussprotokoll zur Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den katholischen Diözesen

Bei der Unterzeichnung der am heutigen Tage geschlossenen Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung bilden:

Zu Artikel 1

Zu Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 Nr.1 Buchstabe c

Der dort genannten Höhe der Staatsleistungen liegt eine angenommene Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson (Schlussprotokoll zu Absatz 6) im Jahre 2010 um 1,5 vom Hundert zugrunde. Sollte die tatsächliche Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 mindestens 2 vom Hundert betragen, so wird die dort genannte Höhe der Staatsleistungen um die sich aus der angenommenen Erhöhung des Grundgehaltssatzes und des Familienzuschlags der Eckperson im Jahre 2010 ergebende Erhöhung der Staatsleistungen vermindert und dieser Betrag entsprechend der Erhöhung der Besoldung im Jahr 2010 gemäß Schlussprotokoll zu Absatz 4 erhöht.

Zu Absatz 6

Als Berechnungsgrundlage für Änderungen der Höhe der Staatsleistungen dient die Veränderung der Besoldung für das erste Beförderungsjahr für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsordnung, Dienstaltersstufe 6, verheiratet, zuzüglich der Zuführung zur Versorgungsrücklage [Eckperson]). Bei strukturellen Veränderungen des Besoldungsrechts ist die Berechnungsgrundlage durch Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den (Erz-)Bischöflichen Ordinariaten so anzupassen, dass sich die Höhe der Staatsleistungen hierdurch nicht verändert. Stuttgart, den 31. Oktober 2007

*Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Günther H. Oettinger*

*Der Erzbischof
von Freiburg
Dr. Robert Zollitsch*

*Der Bischof
von Rottenburg-Stuttgart
Dr. Gebhard Fürst*

***2.2.3 Vereinbarung zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem
Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dem Evangelischen Oberkirchenrat
Stuttgart, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg und dem Bischöflichen
Ordinariat Rottenburg-Stuttgart über die Kirchliche Arbeit in der Polizei des Landes
Baden-Württemberg (Vereinbarung Kirchl. Arbeit)
Vom 04.07.2002 (GVBl. S. 165)***

Präambel

Polizei und Kirchen stehen auf ihre Weise im Dienste der Menschen und sind in unterschiedlicher

Form wichtige Stützen in gesellschaftlichen Wandlungsprozessen. Beide spüren die gesellschaftlichen Veränderungen unmittelbar und im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern und müssen darauf angemessen antworten und reagieren.

Polizeilich notwendiges Handeln bis hin zu Eingriffen in die Grund- und Menschenrechte kann mit Konflikten zwischen den persönlichen Entscheidungskriterien der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und den rechtlichen und organisatorischen Vorgaben verbunden sein. Berufsethik und Seelsorge tragen dazu bei, einen ethischen und spirituellen Orientierungsrahmen zu schaffen und Hilfestellungen in Konfliktfällen anzubieten.

Die Vertragspartner setzen die bewährte Zusammenarbeit im Rahmen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei des Landes Baden-Württemberg fort und treffen folgende Vereinbarung:

1. Kirchliche Arbeit in der Polizei

Kirchliche Arbeit in der Polizei wird in enger ökumenischer Kooperation wahrgenommen. Sie umfasst berufsethischen Unterricht, Seelsorge und Tagungs- bzw. Fortbildungsarbeit. Berufsethik und Seelsorge werden grundsätzlich von den Beauftragten der Kirchlichen Arbeit in der Polizei wahrgenommen. Diese werden dem Innenministerium – Landespolizeipräsidium –, im Einzelfall auch den Dienststellen, durch den Oberkirchenrat Stuttgart oder den Oberkirchenrat Karlsruhe sowie durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg oder das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg – Stuttgart benannt. Die Kirchen sorgen für eine qualifizierte Vorbereitung und beruflichen Einführung dieser Beauftragten. Die Dienststellen der Polizei unterstützen dies, um die Beauftragten mit dem polizeilichen Alltag vertraut zu machen.

Kirchliche Arbeit in der Polizei leistet einen Beitrag zur inneren Kultur der Polizei. Sie wirkt damit an der Stärkung der ethischen Orientierung und Haltung mit und beteiligt sich mit ihren Möglichkeiten an der Wahrnehmung und Ausübung polizeilicher Aufgaben (z.B. Betreuung nach traumatischen Ereignissen). Sie führt ihren eigenen kirchlichen Auftrag im Geist der Partnerschaft aus und ist der polizeilichen Arbeit solidarisch und kritisch verbunden.

Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, einen Beirat zu berufen, der die Kirchliche Arbeit in der Polizei qualifizierend begleitet und berät. Näheres regeln die Kirchen.

Die Polizei verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu erhalten, dass eine aufgabengerechte und angemessene Ausübung der Kirchlichen Arbeit in der Polizei möglich ist. Die Beauftragten der Kirchen können sich zur Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes im Arbeitsbereich und in den Gebäuden der Polizei in Absprache mit den Verantwortlichen frei bewegen, sich informieren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei zu Gesprächen einladen und Kontakte knüpfen. Sie sollen zu geeigneten Veranstaltungen eingeladen werden.

2. Finanzierung

Für die seelsorgerische Arbeit stellen die Kirchen die Mittel zur Verfügung. Dafür gelten die jeweiligen, insbesondere haushaltsrechtlichen Bestimmungen der beiden Landeskirchen und Diözesen.

Im Rahmen ihres seelsorgerischen Dienstes bietet die Kirchliche Arbeit in der Polizei Tagungen an, die vom Land Baden-Württemberg nach Einzelabsprache gefördert werden können

durch Sonderurlaub,

durch Bezuschussung der Veranstaltungen,

durch logistische und administrative Unterstützung, z.B. Werbung in publizistischen Organen der Polizei, Unterbringung.

Zu diesen Tagungen gehört insbesondere das Ökumenische Jahrestreffen der Kirchlichen Arbeit in der Polizei.

Für berufsethische Unterrichte, Vorlesungen und sonstige Veranstaltungen im Bereich der Berufsethik trägt die Polizei des Landes Baden-Württemberg die Kosten.

3. Berufsethik

Polizeiliches Handeln hält sich an Recht und Gesetz. Immer hat es auch eine ethische Dimension. Die Bewahrung der unantastbaren Würde des Menschen muss stets im Blickfeld sein.

Darum sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei ihre ethische Verantwortung in der täglichen Arbeit erkennen, wahrnehmen und kritisch reflektieren.

Berufsethik ist in ein vernetztes Gesamtsystem der Aus- und Fortbildung eingebettet, das für ein berufslebenslanges Lernen konzipiert ist und permanent den sich wandelnden Anforderungen an die Berufsausübung in der Polizei angepasst wird.

Die von den Kirchen mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten verantworten den berufsethischen Unterricht/die berufsethische Fortbildung in folgenden Bereichen:

In den Polizeischulen der Bereitschaftspolizeiabteilungen gemäß den vereinbarten Lehrplänen. In der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst übernehmen sie die Praxisreflexion nach dem 1. Praktikum entsprechend der Vereinbarung mit dem Bereitschaftspolizeipräsidium.

Sie wirken in den Fortbildungsmaßnahmen der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei mit, die berufsethische Fragestellungen beinhalten (z.B. in der Qualifizierung der Konfliktberater/-innen an der Akademie der Polizei und an der Hochschule für Polizei). Sie haben die Möglichkeit, mit den jeweiligen Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Berufsethik an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – wird grundsätzlich durch den/die dortige Lehrstuhlinhaber/-in für Berufsethik wahrgenommen. Die mit der Kirchlichen Arbeit in der Polizei Beauftragten können in Abstimmung mit der Lehrstuhlinhaberin/dem Lehrstuhlinhaber berufsethische Seminare, Schwerpunktfächer u.a. an der Fachhochschule durchführen. Den Kirchen wird die Möglichkeit gegeben, in notwendig werdenden Berufungsverfahren für diese Professur beratend mit zu wirken.

4. Seelsorge

Polizeiliches Handeln kann in besonderer Weise belastend sein. Deshalb benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei bei der Bewältigung ihrer Aufgaben Rat, Unterstützung und Beistand. Die Kirchen bieten dafür ihr verlässliches Netz von Seelsorge in der örtlichen Gemeinde, in Beratungsstellen und in der Kirchlichen Arbeit in der Polizei durch Polizeiseelsorger/-innen an, die mit dem polizeilichen Alltag vertraut sind.

Zum seelsorgerischen Dienst der Kirchlichen Arbeit in der Polizei gehören persönliche Begleitung der Polizeibediensteten, gegebenenfalls auch ihrer Familien, Begleitung von Einsätzen, Teilnahme und Mitwirkung an Dienstversammlungen, Gottesdienste, liturgische und rituelle Handlungen, Besinnungstage, Seminare, Familienfreizeiten und weitere Angebote.

Kirchen und Polizei sind sich ihrer Verantwortung für den ökumenischen Gedenkgottesdienst für die im Dienst getöteten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bewusst und halten gemeinsam an der jährlichen Durchführung fest.

Die Polizei gibt den hauptberuflichen Polizeiseelsorger/-innen und anderen Beauftragten für den Kirchlichen Dienst in der Polizei, die eine entsprechende Kompetenz erworben haben, die Möglichkeit, in den aufgestellten Kriseninterventionsteams gemäß der VwV Einsatztraining und Konflikt-handhabung mitzuwirken. Dies gilt grundsätzlich auch für Auslandseinsätze.

Die seelsorgerische Aufgabenerfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der einsatztaktischen Erfordernisse bzw. des notwendigen polizeilichen Handelns. Im Rahmen der Seelsorge sind die Polizeiseelsorger/-innen nicht an staatliche Weisungen gebunden.

Polizeiseelsorge basiert wie jede Seelsorge auf Freiwilligkeit und versteht sich als Angebot, das jede/r Polizeibedienstete auf Grund freier Entscheidung annehmen kann.

5. Polizei – Online

Für die Kirchliche Arbeit in der Polizei kann das elektronische Bildungs- und Informationssystem der Polizei des Landes (Polizei – Online) genutzt werden. Zugangsmöglichkeiten bestehen bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei.

Die Ausgestaltung geschieht durch eine/n Beauftragte/n der Kirchlichen Arbeit in der Polizei in Zusammenarbeit mit der Akademie der Polizei.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 4. Juli 2002.

Hartmut Lewitzki
Inspekteur der Polizei

Hermann Ritter
Domkapitular im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Dr. Michael Nüchtern
Oberkirchenrat im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Werner Redies
Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Margit Rupp
Oberkirchenrätin und Direktorin im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart

**2.2.4 Württ. Verordnung des Kultusministeriums über die Schulen der niederen
evangelisch-theologischen Seminare (Seminar-Verordnung) [von Baden-
Württemberg]**

Vom 05.03.1928 (RegBl. S. 11)

Auf Grund des § 73 Abs. 2 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg.Bl. S. 93) wird im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, mit Zustimmung des Finanzministeriums zu den §§ 6 und 7, verordnet:

§ 1

(1) Die Schulen der niederen ev.-theologischen Seminare sind öffentliche Schulen, die den vier oberen Klaffen der staatlich anerkannten Gymnasien entsprechen. Sie sind berechtigt, die Reifeprüfung abzuhalten.

(2) Zum Besuch der Schulen sind die Zöglinge der Seminarheime berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand der Ev. Seminarstiftung kann mit Genehmigung der Staatsbehörde aus besonderen Gründen sonstige Schüler zum Besuch der Schulen oder einzelner Unterrichtsfächer zulassen; die Zulassung ist widerruflich.

§ 2

(1) Die Seminarschulen werden von der staatlichen Unterrichtsverwaltung beaufsichtigt und geleitet. Die Mitwirkung des Stiftungsvorstands ist in § 3 geregelt.

(2) Für die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichts gelten die Bestimmungen über den Religionsunterricht der höheren Schulen (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 B Nr. 1, 2 und 5 der Verfügung des Kultministeriums über den Religionsunterricht an den höheren Schulen vom 1. April 1922, Amtsbl. S. 39).

(3) Die für die Seminarschulen bestimmten Gebäude und Grundstücke sowie die Schulgeräte und Lehrmittel mit Einschluß der Lehrer- und Schülerbüchereien werden von dem Vorstand der Ev. Seminarstiftung unter der Aufsicht des Oberkirchenrats vermaltet. Soweit die Vereinbarung über die Seminare vom 5. März 1928 nichts anderes bestimmt, gelten für die Aufsicht der Staatsbehörde über diese Verwaltung die Grundsätze, nach denen die Unterrichtsverwaltung die Gebäude und die sonstige Ausstattung der höheren Schulen beaufsichtigt, deren fachliche Kosten von den Gemeinden getragen werden.

§ 3

(1) Der Vorstand der Ev. Seminarstiftung übt unter der Aufsicht der Staatsbehörde folgende Befugnisse aus:

1. Er vermittelt den schriftlichen Verkehr zwischen der Staatsbehörde und den Schulvorständen.
2. Er erläßt mit Genehmigung der Staatsbehörde die Schülervorschriften, genehmigt die Stundenpläne, setzt mit Genehmigung der Staatsbehörde die Ferien fest und regelt die Lernmittelbeiträge sowie die Beiträge der Schüler für die Schülerbüchereien.

Bevor die Staatsbehörde den Lehrplan festsetzt und die Verteilung der Lehraufträge und die Einführung von Lehr- und Lernmitteln genehmigt, gibt sie dem Stiftungsvorstand Gelegenheit zur Äußerung.

3. Der Stiftungsvorstand entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Schulstrafverfügungen der Schulvorstände und Lehrerkonvente.

4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind berechtigt, der Besichtigung des Unterrichts durch die Staatsbehörde anzuwohnen.

5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können in die bei der Reifeprüfung gefertigten schriftlichen Arbeiten der Schüler Einsicht nehmen und dem mündlichen Teil der Prüfung anwohnen.

(2) Für die Mitwirkung des Stiftungsvorstands in Angelegenheiten der Seminarschulen gelten die §§ 3 und 4 der Stiftungsverfassung.

§ 4

(1) Die Vorstände und Lehrer der Seminarschulen sind Staatsbeamte.

(2) Die Vorstände und planmäßigen Lehrer genießen mit den Abweichungen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 die Rechte der auf Lebenszeit angestellten Beamten.

(3) Den Lehrern steht die Hälfte der Repetenten gleich. Die kirchlichen Repetenten erhalten ihre Lehraufträge von der Staatsbehörde.

§ 5

(1) Vor der Ernennung eines Schulvorstands versichert sich die Staatsbehörde, daß der Kirchenpräsident bereit ist, ihn zum Leiter des Seminarheims zu ernennen. Mit der Enthebung von dem kirchlichen Amt endigt das Amt des Schulvorstands.

(2) Die Staatsbehörde holt vor der Ernennung der Schulvorstände und der planmäßigen Religionslehrer Vorschläge des Stiftungsvorstands ein und gibt dem Stiftungsvorstand vor der Ernennung der übrigen planmäßigen Lehrer Gelegenheit, sich zu den beabsichtigten Ernennungsvorschlägen zu äußern.

(3) Zu planmäßigen Religionslehrern werden nur solche Bewerber ernannt, die der Oberkirchenrat für geeignet hält, die Seelsorge an den Seminarzöglingen zu übernehmen.

(4) Zur Bekleidung der hauptamtlichen Lehrstellen sind nur Angehörige der evangelischen Landeskirche befähigt.

(5) Die Lehrer sind verpflichtet, neben dem Lehramt die Dienstleistungen für das Seminarheim zu übernehmen, die der Vorstand der Ev. Seminarstiftung mit Genehmigung der Staatsbehörde festsetzt.

§ 6

(1) Die Bezüge der Vorstände und Lehrer der Seminarschulen werden von der Staatshauptkasse gezahlt. Der Wert der Dienstwohnung oder Mietzinsentschädigung wird angerechnet, soweit nicht die Vereinbarung über die Seminare etwas anderes bestimmt.

(2) Die Höhe der Staatsleistung für die Vorstände und Lehrer der Schulen bleibt der Verabschiedung des Landtags vorbehalten.

(3) Die Leistungen des Staats für die sachlichen Kosten der Seminarschulen sind in der Vereinbarung über die Seminare geordnet.

§ 7

(1) Die Seminarzöglinge, die freie Unterkunft und Verpflegung genießen, sind von der Entrichtung des Schulgelds für den Unterricht in den Pflichtfächern befreit. Die übrigen Schüler zahlen für diesen Unterricht nach den näheren Bestimmungen der Staatsbehörde das Schulgelb an die Staatskasse, das in der staatlichen Schulgelbbordnung für die entsprechenden Klassen der Gymnasien festgesetzt ist. Das Schulgeld für freiwilligen Unterricht regelt die Staatsbehörde.

(2) Von dem Ertrag der Schulgelder für den Unterricht in den Pflichtfächern wird der Ev. Seminarstiftung die Summe von 500 *RM* jährlich zu Beiträgen an bedürftige Seminarzöglinge für die in den Seminarschulen benötigten Lernmittel überlassen. Bei einer Änderung des Schulgeldsatzes ändert sich die Summe im gleichen Verhältnis.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der in § 2 genannten Vereinbarung in Kraft.

(2) Die Rechte der vorher ernannten Schulvorstände werden durch die Verordnung nicht berührt.

(3) Die zuständige Staatsbehörde wird von dem Kultministerium bestimmt.

(4) Auf den Musikunterricht der Seminare findet die Verordnung keine Anwendung.

Stuttgart, den 5. März 1928.